



SCHULORDNUNG

(beschlossen durch die Gesamtkonferenz am 16.01.1995; 15. Änderung vom 29.04.2019)

In unserer Schule, in der sehr viele Menschen auf engem Raum zusammenarbeiten, sind bestimmte Regelungen notwendig. Alle Schülerinnen, Schüler, Lehrerinnen und Lehrer tragen dazu bei, dass Gewalt vermieden wird, ein störungsfreier Unterricht möglich ist, Einrichtungsgegenstände pfleglich behandelt werden und Gebäude sowie das Außengelände in einem ordentlichen und sauberen Zustand bleiben.

Diese Schulordnung soll eine Richtschnur für ein geregeltes Miteinander sein. Es soll damit erreicht werden, dass in der Schule durch Einsicht aller Beteiligten ein gutes Zusammenleben möglich ist.

1 Allgemeines

- 1.1 Auf dem Gelände der Leine-Schule und des Gymnasiums ist den Anweisungen der Lehrerinnen, Lehrer und Hausmeister beider Schulen Folge zu leisten.
- 1.2 Keine Schülerin und kein Schüler darf das Schulgrundstück unbefugt verlassen, das gilt auch während der Freistunden, es sei denn, die Erziehungsberechtigten haben dies im Einzelfall schriftlich beantragt. Anträge müssen vorher bei der Klassenlehrerin, dem Klassenlehrer oder im Sekretariat abgegeben werden. Ein vorzeitiges Verlassen der Schule wegen akuter Erkrankung ist nur nach Abmeldung bei der zuständigen Lehrkraft oder im Sekretariat erlaubt.
- 1.3 Unfälle in der Schule sowie auf dem direkten Schulweg sind von den betroffenen Schülerinnen und Schülern umgehend im Sekretariat anzuzeigen, spätestens am Tag der Wiederaufnahme des Schulbesuchs.
- 1.4 Alle Schülerinnen und Schüler der Leine-Schule führen ihren Schülerschein während der Schulzeit mit sich. Auf Verlangen der Lehrkräfte oder anderen Schulpersonals zeigen sie ihren Schülerschein vor.
- 1.5 Der Aufenthalt in den Gebäuden ist schulfremden Personen nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.
- 1.6 Es ist verboten, Waffen, Sprengkörper, Laserpointer und Sprayflaschen aller Art in die Schule mitzubringen, dazu zählen auch Messer mit feststehender Klinge, Klappmesser und Knallkörper.
- 1.7 Das Mitbringen und der Genuss alkoholischer Getränke, von Rauchwaren und Drogen jeglicher Art sind verboten.
- 1.8 Das Inventar ist schonend zu behandeln. Schäden sind der Lehrerin, dem Lehrer oder dem Hausmeister umgehend zu melden.
- 1.9 Teure Wertgegenstände und größere Geldbeträge sollen nicht in die Schule mitgebracht werden. Bei Verlust derselben ist eine Haftung durch die Schule und den Schulträger ausgeschlossen.

- 1.10 Den Schülerinnen und Schülern ist die Nutzung von Mobiltelefonen, MP3-Playern und anderen elektronischen Medien während des Unterrichts nur zu unterrichtlichen Zwecken auf Anweisung durch die Lehrkraft gestattet. Mitgebrachte Geräte sind, wenn sie im Unterricht nicht benutzt werden dürfen, in ausgeschaltetem Zustand in der Tasche aufzubewahren. Eingeschaltete Mobiltelefone während schriftlicher Arbeiten oder mündlicher Prüfungen werden als Täuschungsversuch gewertet. Während der Pausen dürfen die o.a. elektronischen Geräte nur unter Beachtung von 1.11 und unter Rücksichtnahme gegenüber anderen Personen (Lautstärke u.a.) benutzt werden. Zuwiderhandlungen gegen diese Regelungen haben den Einzug des Gerätes einschließlich der SIM-Karte zur Folge. Die Rückgabe erfolgt grundsätzlich während der Öffnungszeiten des Sekretariats; beim ersten Verstoß zwischen 13.45 und 14.00 Uhr desselben Tages an die Schülerin bzw. den Schüler, im Wiederholungsfall nur an die Erziehungsberechtigten. Bei Beschädigungen oder Verlust der o.a. Geräte bestehen keinerlei Haftungsansprüche gegenüber Schule und Schulträger; das gilt auch für eingezogene Geräte.
- 1.11 Fotografieren und Filmen sowie Tonaufzeichnungen in der Schule und auf dem Schulgelände sind nur mit Genehmigung der Schulleitung, für unterrichtliche Zwecke durch die jeweilige Fachlehrkraft erlaubt. Zuwiderhandlungen werden in der Regel zur Anzeige gebracht. Schülerzeitungen, Flugblätter, Aushänge und dgl. unterliegen rechtlichen Bestimmungen, die beim Schulleiter zu erfragen sind.
- 1.12 Zweiradfahren auf dem Schulhof ist nicht erlaubt. Fahrräder müssen gesichert auf den dafür vorgesehenen Flächen abgestellt werden. Haftungsansprüche sind sonst ausgeschlossen. Zweiräder mit Motor dürfen nicht auf dem Schulgelände abgestellt werden. Sie sind nicht durch den kommunalen Schadensausgleich versichert, daher erfolgt die Benutzung von motorisierten Fahrzeugen auf dem Schulweg in jeder Beziehung auf eigenes Risiko.
- 1.13 In der Schule ist angemessene Kleidung zu tragen. Dazu gehört, dass Bauch und Rücken bedeckt sind, der Blick in den Ausschnitt und auf die Unterwäsche verwehrt ist, die Kleidung weder zerrissen noch verdreckt und nicht mit diskriminierenden oder anzüglichen Äußerungen versehen ist.

2 Verhalten während der Unterrichtszeit

- 2.1 Sollte eine Lehrerin oder ein Lehrer nicht pünktlich zu Stundenbeginn anwesend sein, so verhalten sich die Schülerinnen und Schüler ruhig, damit der Unterricht in den Nachbarklassen nicht gestört wird. Nach 10 Minuten informiert die Klassensprecherin oder der Klassensprecher die Sekretärin oder den Schulleiter.
- 2.2 Fach- und Lehrmittelräume dürfen die Schülerinnen und Schüler nur in Begleitung einer Lehrerin oder eines Lehrers betreten.
- 2.3 Die Unterrichtsräume sind stets in einem ordentlichen Zustand zu hinterlassen. Nach der letzten Unterrichtsstunde müssen die Stühle hochgestellt werden.
- 2.4 Zu Beginn des Sportunterrichtes sind Wertgegenstände an der Stelle zu deponieren, die die Sportlehrkraft anweist. Abgabe und Rücknahme dieser Wertgegenstände geschieht in Eigenverantwortung der Schülerinnen und Schüler. Die Schule haftet nur für Verluste, die nachweislich während des Wegschließens eingetreten sind. Grundsätzlich sind die Ausführungen unter 1.9 zu beachten.

3 Verhalten während der unterrichtsfreien Zeit

- 3.1 Die Frühaufsicht beginnt um 7.30 Uhr. Die Unterrichtsbereiche und die Empore vor der Bücherei dürfen erst mit dem ersten Klingeln betreten werden.
- 3.2 Jeder verhält sich auf dem Weg zur Schule, nach Hause und auf dem Schulgelände so rücksichtsvoll, dass andere nicht gefährdet werden. Die Einhaltung dieser Verhaltensweisen vor dem Unterricht und in den Pausen überwachen die aufsichtführenden Lehrerinnen und Lehrer.
- 3.3 In den kleinen Pausen bleiben die Schülerinnen und Schüler – sofern kein Raumwechsel erforderlich ist - im Bereich ihres Unterrichtsraumes.
- 3.4 In den großen Pausen halten sich die Schülerinnen und Schüler auf dem Schulhof der Leine-Schule und des Gymnasiums auf, sowie in der Cafeteria, im Innenhof und auf der Spielfläche westlich der Leine-Schule. Der Aufenthalt auf der Nordseite ist untersagt. Der Aufenthalt in der Pausenhalle der Leine-Schule ist ebenfalls untersagt, sofern die Witterungsbedingungen dem nicht entgegen stehen. Hierzu ist den Durchsagen des Sekretariats Folge zu leisten.
- 3.5 In Freistunden können sich die Schülerinnen und Schüler auf dem Schulhof, dem Spielplatz, in der Cafeteria, in der Bücherei oder in der Pausenhalle aufhalten. Grundsätzlich achten sie darauf, den Unterrichtsablauf nicht zu stören.
- 3.6 Die Bücherei und der angegliederte Arbeitsraum können an Ganztagen in der Regel von 7.50 bis 15.30 Uhr genutzt werden. Die Empore vor der Bücherei ist den Schülerinnen und Schülern vorbehalten, die ruhig arbeiten wollen. Ansonsten ist der Aufenthalt im Obergeschoss während der großen Pausen und in Freistunden nicht gestattet.
- 3.7 Ballspiele sind auf der Spielfläche westlich des Hauptgebäudes erlaubt, innerhalb der Schulgebäude und des Innenhofes jedoch verboten (Ausnahme: Tischtennis).
- 3.8 Das Fahren mit Skateboards oder Inlineskates etc. ist im Gebäude nicht gestattet. Auf dem Schulhof ist dies außerhalb der großen Pausen unter Rücksichtnahme auf andere erlaubt.
- 3.9 Die Nutzung der Freizeiträume unterliegt gesonderten Regelungen, die in Zusammenarbeit mit der Schülerverwaltung erarbeitet werden und in den jeweiligen Räumen aushängen.

4 Teilnahme am Unterricht und Unterrichtsbefreiung

- 4.1 Bei Krankheit einer Schülerin bzw. eines Schülers ist die Schule umgehend telefonisch zu verständigen. Spätestens bei Wiederaufnahme des Unterrichtes ist eine schriftliche Entschuldigung der Erziehungsberechtigten vorzulegen, in welcher der Grund für das Fehlen anzugeben ist. Entschuldigungen für weiter zurückliegende Fehlzeiten oder Sammelentschuldigungen werden nicht akzeptiert.
- 4.2 Beurlaubungen vom Unterricht für eine (Doppel-)Stunde erteilt die Fachlehrerin oder der Fachlehrer, bis zu zwei Tagen die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer. Unterrichtsbefreiungen für einen längeren Zeitraum und unmittelbar vor oder nach den Ferien erteilt der Schulleiter. In allen Fällen ist eine rechtzeitige schriftliche Beantragung durch die Erziehungsberechtigten erforderlich; im letztgenannten Fall mindestens 3 Wochen vor Beginn der Beurlaubung.
- 4.3 Ärztliche Atteste über die Schulunfähigkeit von Schülerinnen und Schülern, die nicht befristet sind, gelten maximal ein halbes Jahr. Danach ist ein Folgeattest vorzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.
- 4.4 Eine Befreiung vom Sportunterricht bis zu einem Monat erfolgt durch den Fachlehrer oder die Fachlehrerin. Es besteht auch in diesem Fall Anwesenheitspflicht, wenn der

Sportlehrer oder die Sportlehrerin im Einzelfall nicht anders entscheidet. Eine über einen Monat hinausgehende Befreiung vom Sportunterricht erteilt der Schulleiter bei Vorlage eines ärztlichen Attestes.

- 4.5 Die Teilnahme am Religionsunterricht ist grundsätzlich für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend, die einer evangelischen oder katholischen Kirche angehören. Alle anderen Schülerinnen und Schüler nehmen am Unterricht in Werte und Normen teil. Schülerinnen und Schüler können auf Antrag am jeweils anderen Unterricht teilnehmen. Um entsprechend planen zu können, müssen diese Anträge spätestens 8 Wochen vor Ende eines Schuljahres verbindlich für das folgende Schuljahr gestellt werden.